



STATUTEN

(Fassung vom 23.11.2018)

1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES

- 1.1. Der Verein führt den Namen: **PORSCHE CLASSIC CLUB AUSTRIA**
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in: **KORNEUBURG**
- 1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
- 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des § 11 des Vereinsgesetzes 1951, BGB1.Nr.233, in der derzeit geltenden Fassung, ist nicht beabsichtigt.

2. ZWECK DES VEREINES

Der Verein übt seine Tätigkeit überparteilich und gemeinnützig im Sinne der §34b ff der BAO (Bundesabgabenordnung) aus. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Zweck ist die Förderung der Erhaltung und des Betriebes der klassischen Sportwagen der Marke Porsche.

3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES / ART DER AUFBRINGUNG

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1. Ideelle Mittel: Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, gemeinsame Übungen und Ausfahrten, Trainings, Herausgabe von schriftlichen Clubmitteilungen, Clubabende, Internethomepage, Einrichtung einer Bibliothek.
- 3.2. Materielle Mittel: Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.



4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1. Ordentliche Mitglieder (so genannte Vollmitglieder), das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, eine einmalige Beitrittsgebühr in Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages und den jährlichen Mitgliedsbeitrag leisten, sowie einen Porsche innerhalb der Familie nachweisen können. Die Beitrittsgebühr kann entfallen, wenn ein Nachweis erbracht werden kann, dass eine Mitgliedschaft beim ehemaligen Porsche 356 bzw. beim Porsche 914 Club Österreich bestanden hat oder die Anschlussmitgliedschaft nach Pkt. 4.4. der Statuten in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt wird.
 - 4.1.1. Besondere Mitglieder, die ordentliche Mitglieder sein müssen und als Interessenvertreter von regionalen (Regionalleiter) oder typenorientierten Mitgliedergruppen (Registerleiter) tätig sind. Diese müssen von den zu vertretenden Mitgliedern einer Region oder eines Registers gewählt werden.

Das Wahlverfahren entspricht dem des Clubvorstandes. Die Wahl wird im jeweiligen Regionalzentrum ein Monat vor der jährlichen Generalversammlung durchgeführt. Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorsitzenden dem Vorstand schriftlich (per E-Mail) bekannt gegeben und in der Folge der neue Funktionär vom Vorstand mit der Leitungsaufgabe betraut.
 - 4.1.2. Mitglieder mit besonderen Funktionen: Vom Vorstand können nach dessen Ermessen jederzeit Mitglieder für besondere Funktionen wie z.B.: Sportwart, Organisationsleiter, Homepagebetreuer, Redakteur der Clubzeitung, etc., eingesetzt werden.
 - 4.1.3. Vorzeitige Beendigung der Funktionsperiode
 - a) Ein Funktionär gemäß Pkt. 4.1.1 und 4.1.2 kann jederzeit seine Funktionsperiode beenden.
 - b) Im Falle von Missachtung der Statuten oder der Geschäftsordnung durch die im Pkt. 4.1.1 und 4.1.2 angeführten Funktionäre, können diese vom Vorstand sofort ihrer Funktion enthoben werden.
 - c) Zur Weiterführung der neu zu besetzenden Funktion kann der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung geeignete Mitglieder in die jeweilige Funktion kooptieren.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder, das sind solche, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern



- 4.3. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 4.4. Anschlussmitglieder, welche in einem Familienverhältnis oder in einem gleichgestellten Verhältnis zu einem ordentlichen Mitglied stehen, mit diesem im gleichen Haushalt leben, einen herabgesetzten Mitgliedsbeitrag leisten und von der Beitrittsgebühr befreit sind.

5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereines können physische sowie juristische Personen werden, wenn sie die Aufnahmekriterien nach 4.1. erfüllen.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Ableben, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber.
- 6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr nach Fälligkeit mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.



7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

- 7.1. Alle ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht.
- 7.2. Anschlussmitglieder haben das aktive Wahlrecht.
- 7.3. Besondere Mitglieder nach Pkt. 4.1.1 haben zumindest einmal jährlich, bei der vor der Generalversammlung abzuhaltenden Vorstandssitzung, beratende Funktion bei allen Vorstandsbeschlüssen. Der Vorstand hat gegenüber der Generalversammlung Berichtspflicht über die Ergebnisse dieser Vorstandssitzungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten anzuerkennen und die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

8. DIE GENERALVERSAMMLUNG :

- 8.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 12 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 8.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 8.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.



- 8.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 8.5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 8.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm - bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm - und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.



10. DER VORSTAND

10.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann (als Präsident bezeichnet)
- b) dem Obmann Stv. (als Vizepräsident bezeichnet)
- c) dem Generalsekretär
- d) dem Kassier (als Finanzvorstand bezeichnet)

10.2. Die Vorstandsmitglieder a, c und d haben gewählte Stellvertreter. Diese dürfen nur dann tätig werden, wenn der Obmann, der Generalsekretär oder der Kassier verhindert sind.

Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

10.3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

10.4. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

10.5. Der Vorstand wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen.

10.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

10.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

10.8. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

10.9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 10.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt. 10.9.) und Rücktritt (Pkt. 10.10.).

10.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.

10.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.



11. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines im Einklang mit den Statuten.

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung eines attraktiven Jahres – und Veranstaltungsprogrammes zur Erreichung des Vereinszweckes lt. Pkt. 2 der Statuten,
- b) Bereitstellung der Ressourcen zur tatsächlichen Verwirklichung des Jahresprogrammes unter wirtschaftlich sinnvoller Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel.
- c) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

12. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

12.1. Der Obmann (Präsident) oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.

12.2. Der Obmann oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Generalsekretär, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.

12.3. im Innenverhältnis gilt folgendes:

- a) Der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- b) Der Generalsekretär hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereines verantwortlich.



13. DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 13.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 13.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.2., 10.8., 10.9. und 10.10 sinngemäß.

14. DAS SCHIEDSGERICHT

- 14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen hat. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 14.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15. AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 15.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 8.7. der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 15.2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- 15.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form, den Vereinsmitgliedern zu gute kommen, sondern ist einer von der die



Porsche Classic

Club Austria



Porsche Classic Club Austria

Sekretariat

KLG Rosenhügel, Weg 6, Parzelle 210

A – 1230 Wien

email: office@porsche-classic-club.at

Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten – Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem, durch die Generalversammlung hierzu bestimmten, Liquidator zu übergeben.

Wien, am 23. November 2018



ENDE DER STATUTEN DES PORSCHE CLASSIC CLUB AUSTRIA

Präsident: Dipl.-Ing. (FH) Paul Danzinger
Tel: +43 / 664 / 806 07 240
e-mail: pcca@porsche-classic-club.at

Vizepräsident Michael Bensch
Tel: +43 / 699 / 1 911 911 9
e-mail: west@porsche-classic-club.at

Generalsekretär: Michael Meyerhofer
Tel: +43 / 676 / 423 4960
e-mail: office@porsche-classic-club.at

Finanzvorstand: Dkfm. Heinz Toplak
Tel: +43 / 650 / 386 25 85
e-mail: kassa@porsche-classic-club.at

ZVR-Zahl: 579955747, Bankverbindung: IBAN: AT10 1400 0050 1066 6904, BIC: BAWAATWW